

rechts gegenüber dem Strafrecht des kapitalistischen Ausbeuterstaates, aber auch seine sekundäre, nur unterstützende Bolle im Kampf gegen das Verbrechen sinnfällig in Erscheinung.

Die Repressiv- und Erziehungsfunktion der Strafe findet ihren Niederschlag in konkreten gesellschaftlich-politischen Zielen, die vom Arbeiter-und-Bauern-Staat mit der Anwendung von Strafen verfolgt werden und deshalb sowohl bei der generellen gesetzlichen Androhung der Strafen als auch bei ihrer Verhängung und Vollstreckung im Einzelfall von den betreffenden Staatsorganen in Rechnung gestellt werden müssen.

### 1. Das repressive Ziel der Strafe

Entsprechend der Unterdrückungsfunktion des volksdemokratischen Staates wird mit der Anwendung von Strafen einmal das Ziel verfolgt, *den verbrecherischen Widerstand und die 'Restaurationsversuche der Feinde des werktätigen Volkes zu brechen und alle anderen verbrecherischen Handlungen zu unterdrücken.*

Dieses Ziel wird mit der Strafe in erster Linie gegenüber Personen verfolgt, die Verbrechen gegen den Staat und seine ökonomischen Grundlagen begangen haben, aber auch gegen Personen, deren Verbrechen zwar nicht Ausdruck offener Klassenfeindschaft sind, aber besonders gefährliche und verwerfliche Auswüchse der überkommenen und vom Westen, insbesondere von Westberlin her ständig infiltrierten kapitalistischen Wolfs- und Gangstermoral darstellen, wie z. B. Mord, Vergewaltigung, schwere Brandstiftung, schwere Wirtschafts- und Eigentumsverbrechen usw.

Dieses Strafziel hat jedoch nicht zum Inhalt — wie die feindliche, von westlichen Agenturen betriebene und inspirierte Hetze nicht selten unserer demokratischen Strafgesetzgebung und Strafjustiz demagogisch unterstellt —, daß Menschen lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Schicht bzw. ihrer sozialen Herkunft oder wegen einer ablehnenden Einstellung zur Arbeiter-und-Bauern-Macht verfolgt und bestraft werden. Diese Funktion der Strafe richtet sich vorrangig nur gegen diejenigen Elemente, die durch schwere und schwerste Verbrechen (die gesetzlich bestimmt sind) die sozialen Grundlagen der volksdemokratischen Ordnung angreifen.

Das Unterdrückungsziel wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verbrecher für längere Zeit oder für dauernd *von der Gesellschaft*